

**Satzung
des
Kultur- und Sportverein 1947 Langenbergheim e.V.**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen Kultur- und Sportverein 1947 Langenbergheim e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in 63546 Hammersbach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hanau eingetragen. Postanschrift ist die des ersten Vorsitzenden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Spiel und Kultur.
Der Verein fördert sportlich Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch :

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
- die Teilnahme an Verbandsrunden sowohl im Senioren- als auch im Jugendbereich
- die Ausbildung von jugendlichen im Bereich des Fussballsports

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

**§ 2
Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3
Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 4
Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) kann geleistet werden, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hammersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Mitglieder haben
 - Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer- wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen,
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer

Es können zum Vorstand bis zu 12 Beisitzer gewählt werden. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr ist der Vorstand verantwortlich
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wählt den Vorstand, bis zu zwei Kassenprüfer welche nicht Mitglied des Vorstands sind. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; Anträge und Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen; es ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder ist der Vorstand unverzüglich zur Einberufung verpflichtet. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu stellen.
- (4) Die Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführlichem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Die Aufnahme auf die Tagesordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand binnen drei Monaten erneut ein.
- (6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres, das mit der Zahlung der Beiträge nicht länger als ein Jahr in Rückstand ist. Jede natürliche Person hat eine Stimme. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung, gegebenenfalls durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder ähnliches, zu beweisen. Juristische Personen, die von Mitgliedern des Vereins beherrscht werden, haben kein Stimmrecht.
- (7) Der jeweilige Vorstand bleibt nach Ablauf einer Wahlperiode so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand Buch zu führen.
- (2) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist von den / dem Kassenprüfer(n) die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist erst nach einer Pause von zwei Jahren möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen finden auf Antrag eines Mitgliedes geheim statt.
- (2) Wählbar sind nur natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die Mitglied des Vereins sind und deren Einverständnis zur Kandidatur einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt wurde.
- (3) Abwahlen von Vorstandsmitgliedern sind unter Angabe des Betroffenen in der Tagesordnung anzukündigen. Für Abwahlen ist die qualifizierende Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Betroffenen haben hierbei Stimmrecht. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden.
- (4) Für Ausschlüsse ist die Mehrheit der satzungsmäßigen und amtierenden Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (5) Zur Annahme eines Antrages ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regreß nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Schreiben des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 20.09.1968 mit Änderungen im Jahre 1977 tritt außer Kraft.

Hammersbach, den 19.03.2011



Reinhold Schneider 1. Vorsitzender



Wolfgang Handschke 2. Vorsitzender